

Kommunalwahl 2026 **BEKANNTMACHUNG**

Bildung der Wahlvorstände und Wahlausschüsse in der Samtgemeinde Baddeckenstedt anlässlich der Kommunalwahl am 13.09.2026 sowie der etwaigen Stichwahl am 27.09.2026

1. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zum Vorschlag von Wahlausschussbeisitzern für den Samtgemeindewahlausschuss und die Gemeindewahlausschüsse der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit gem. § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis spätestens zum 04.01.2026 Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlausschüsse der obigen Wahlen als Vorschlag zu benennen. Ein Wahlausschuss besteht gem. § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aus der Wahlleitung und 6 Beisitzern. Gem. § 8 Abs. 3 NKWO ist für jedes Mitglied im Wahlausschuss eine Stellvertretung zu berufen. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin wurden gem. § 9 NKWG durch die Vertretung der Samtgemeinde bzw. jeweilige Mitgliedsgemeinde berufen.

2. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zum Vorschlag von Wahlberechtigten als Mitglieder in die Wahlvorstände

Gem. § 11 Abs. 1 NKWG ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Für die Samtgemeinde Baddeckenstedt mit ihren Mitgliedsgemeinden werden 17 Wahlvorstände für die Urnenwahl sowie 3 Wahlvorstände für die Briefwahl gebildet. Die Wahlvorstände bestehen gem. § 11 NKWG i.V. mit § 10 NKWO aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seiner Stellvertretung und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit gem. § 11 Abs. 2 NKWG i. V. m. § 10 Abs. 3 NKWO aufgefordert, bis spätestens zum 04.01.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund darf gem. § 13 Abs. 3 NKWG abgelehnt werden.

Um die Wahlehenämter auch im Falle der nachweislichen Verhinderung einzelner Personen besetzen zu können, wird um Benennung einer ausreichenden Anzahl von Vorschlägen gebeten.

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V. mit § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen kein Wahlehenamt innehaben.


Birgit Simons
Samtgemeindewahlleiterin

auszuhängen: - sofort -
abzunehmen: 05.01.2026